



# Ehrungsordnung des Bezirks Oberbayern im BSSB

Stand: 13. Februar 2010

In Ergänzung der Ehrungsordnung des DSB und der Ehrungsordnung des BSSB gibt sich der Bezirk Oberbayern im BSSB folgende Ehrungsordnung:

## Grundsätzliches:

Die Voraussetzung für eine Ehrung ist eine Mindestmitgliedschaft von 5 Jahren beim BSSB. Weitere Voraussetzungen sind bei den jeweiligen Ehrungen angezeigt.

Die Reihenfolge der Vergabe von Ehrenzeichen ist in der Anlage dargestellt und zu beachten. Zwischen der Vergabe von Ehrungen soll grundsätzlich ein angemessener Zeitraum von 3 Jahren liegen, zwischen der Vergabe von Ehrungen des Bezirks, des BSSB und des DSB ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren.

Ehrungen des Bezirks Oberbayern können in der Regel nur an Mitglieder erfolgen, falls in dieser Ehrungsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Passive oder fördernde Mitglieder, die es nach der Satzung des BSSB nicht gibt, können keine Ehrung erhalten!

Die Ehrenzeichen „Für Verdienste“ (BSSB grün), die „Silberne Gams“ (Bezirk Obb.) und die Verdienstnadel (Bezirk Obb.) werden den Gauen nach gemeldeter Mitgliederzahl zugeteilt.

**Alle anderen Ehrungen müssen schriftlich beantragt werden!**

Die Ehrungsanträge sind bis zum **1. Oktober** des jeweiligen Ehrungsvorjahres beim Bezirk Oberbayern einzureichen.

Später eingehende Anträge werden für das Ehrungsjahr grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt!

Das BSM-Amt bestellt einen Ehrungsreferenten, der für die Führung der Ehrungsdatei, sowie für die Vorbereitung der Ehrungssitzung zuständig ist. Er ist auch Empfänger der Ehrungsanträge. Anträge sind im Internet ([www.bezobb.de](http://www.bezobb.de)) unter „Ehrungen/Nachrufe“ hinterlegt, können von dort ausgedruckt werden und sind in der erforderlichen Zahl selbst zu kopieren.

Die Anträge müssen für jeden zu Ehrenden gesondert gestellt werden.

**Anträge, die die geforderten Angaben, vor allem Angaben über frühere Ehrungen und Funktionen (bei Ehrungen zu Punkt 4. – 8. eine ausführliche Laudatio) nicht aufweisen oder zu spät eingehen, werden nicht bearbeitet!**

Die Ehrungen zu Punkt 2. bis 4. werden grundsätzlich bei den Gauversammlungen vom anwesenden Mitglied des Bezirksschützenmeisteramtes verliehen. Die Ehrungen zu Punkt 5. bis 8. grundsätzlich beim Obb. Bezirksschützentag. Die Ehrungen zu Punkt 10 bei den Jubiläumsfeiern bzw. zur Standeinweihung bzw. -eröffnung.

Die Ehrungen zu Punkt 3. bis 8. können nur verliehen werden, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Amt beantragt werden.

Ehrungsanträgen zu Punkt 4. bis 8. ist eine ausführliche Laudatio beizufügen.

Der Ehrungsausschuss bzw. das Bezirksschützenmeisteramt behält sich in besonderen Ausnahmefällen Abweichungen von der Ehrungsordnung vor.

## **Ehrungen des Bezirks Oberbayern:**

### **1. Silberne Gams**

Die Ehrung mit der „Silbernen Gams“ obliegt dem Gau, der für jeweils angefangene 200 seiner Mitglieder 1 Zeichen erhält.

### **2. Verdienstnadel**

Die Ehrung mit der „Verdienstnadel“ obliegt dem Gau, der für jeweils angefangene 1000 seiner Mitglieder 1 Zeichen erhält.

### **3. Goldene Gams**

Die Verleihung dieses Ehrenzeichens setzt eine mindestens 5-jährige Tätigkeit im Gau-, oder in besonderen Ausnahmefällen eine mindestens 10-jährige außergewöhnliche Funktionärstätigkeit im Vereinsschützenmeisteramt voraus.

Der Gau kann für jeweils bis 4.000 Mitglieder 1 Stück, bis 10.000 Mitglieder 2 Stück und über 10.000 Mitglieder 3 Stück, beantragen.

Das Vorschlagsrecht hat der Bezirk und der Gau.

Über die Vergabe entscheidet der Ehrungsausschuß bzw. das BSMA!

### **4. Silberbrosche „In Anerkennung“**

Sie wird verliehen an weibliche Personen die sich um das Oberbayerische Schützenwesen besonders verdient gemacht haben.

Das Vorschlagsrecht hat der Bezirk und der Gau.

Über die Vergabe entscheidet der Ehrungsausschuß bzw. das BSMA!

### **5. Großes Silbernes Edelweiß**

Mit dem Großen Edelweiß können ausgezeichnet werden:

a) Mitglieder des Bezirksschützenmeisteramtes, einschließlich der Referenten, nach drei Wahlperioden (9-jährige Tätigkeit im Bezirk)

b) Mitglieder der Gauschützenmeisterämter, einschließlich der Referenten, nach fünf Wahlperioden (15-jährige Tätigkeit im Gau)

Eine Tätigkeit im Ausschuß ohne besondere Funktion zählt nicht!

Es sollen nur bis zu 3 Ehrenzeichen pro Jahr verliehen werden.

**Das Vorschlagsrecht hat der Bezirk und der Gau. Über die Vergabe entscheidet der Ehrungsausschuß bzw. das BSMA!**

## **6. Kleines silbernes Edelweiß**

**Dieses Ehrenzeichen wird verliehen an Mitglieder, die langjährig in der Jugendarbeit tätig sind oder waren. Die Ehrung setzt den Nachweis der erfolgreichen Förderung und Betreuung der Schützenjugend voraus.**

**Der Bezirkssportleiter und der Bezirksjugendsportleiter sind zu hören.**

**Grundsätzlich soll jährlich nur ein Zeichen verliehen werden, jedoch keinesfalls mehr als drei.**

**Das Vorschlagsrecht hat der Bezirk und der Gau. Über die Vergabe entscheidet der Ehrungsausschuß bzw. das BSMA!**

## **7. Ehrenring**

**Besondere Verdienste um das Oberbayerische Schützenwesen können mit dem Ehrenring des Bezirks gewürdigt werden.**

**Die Verleihung erfolgt generell beim Oberbayerischen Bezirksschützentag.**

**Grundsätzlich wird jährlich nur ein Ehrenring vergeben.**

**Das Vorschlagsrecht hat der Bezirk.**

**Über die Vergabe entscheidet der Ehrungsausschuß bzw. das BSMA!**

## **8. Ehrenmitgliedschaft**

**Es können ernannt werden:**

**Zum Bezirksehrenschützenmeister:**

- **Der Erste Bezirksschützenmeister**

**Zum Bezirksehrenmitglied:**

- **Angehörige des Bezirksschützenmeisteramtes die sich über längere Zeit in ganz besonderer Weise um den Bezirk verdient gemacht haben.**
- **1. Gauschützenmeister und 1. Gausportleiter unter den o.a. Bedingungen und der Voraussetzung, dass sie Gauehrenmitglied sind.**

**Die Ernennung erfolgt grundsätzlich nach dem Ausscheiden aus dem Amt durch Abstimmung der Mitgliederversammlung beim Obb. Bezirksschützentag.**

**Es ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.**

**Jährlich können nur in besonderen Ausnahmefällen mehr als zwei Personen ernannt werden. Insgesamt soll die Grenze von 1 Ehrenmitglied pro 5.000 Mitglieder nicht überschritten werden. Es kann keine Person, die eine der o.a. Funktionen ausgeübt hat, ein Recht auf die Ernennung zum Ehrenmitglied ableiten.**

**Das Vorschlagsrecht hat der Bezirk und der Gau.**

## **9. Ehrenbrief**

**Der Ehrenbrief des Bezirks Oberbayern kann an verdiente Personen, Firmen und andere Institutionen verliehen werden, die sich besonders um die Belange des Oberbayerischen Schützenwesens verdient gemacht haben.**

**Jährlich sollen nicht mehr als zwei Ehrenbriefe verliehen werden.**

**Die Verleihung erfolgt im Rahmen einer geeigneten Veranstaltung.**

**Das Vorschlagsrecht hat der Bezirk und der Gau.**

## **10. Sonstige Ehrungen**

- Silbertaler für 75-jähriges Jubiläum des Gaus, eines Vereins oder einer Gesellschaft.
- Fahmennagel des Bezirks für 100-, 150-, 200-jähriges Jubiläum (usw.)
- Zwei-Liter-Humpen für Schießstandbau, sofern ein Mitglied des Bezirksschützenmeisteramtes zur Einweihung der Schießstätte eingeladen ist.

## **11. Todesfälle**

Bei der Ehrung von verstorbenen Schützen im Amt und Ehrenmitgliedern ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

Eine Kranzspende wird gewährt beim Ableben von

- a) Mitgliedern des Bezirksschützenmeisteramtes und Referenten im Amt
- b) Bezirksehrenmitgliedern
- c) Mitgliedern des Landesschützenmeisteramtes im Amt
- d) Ersten Gauschützenmeistern und ersten Gausportleitern im Amt
- f) Gauehrenschildenmeistern

Der Kranz ist mit einer Schleife in den Schützenfarben zu versehen, die Bestimmung des Aufdrucks bleibt dem Bezirksschützenmeister überlassen.

Die Kosten für den Kranz müssen sich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in angemessenen Grenzen halten. Sie sollen mit allen Nebenkosten einen Betrag von € 150 nicht übersteigen.

Anstelle einer Kranzspende kann der dafür aufzuwendende Betrag auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen als Spende an eine mildtätige, kirchliche oder eine als besonders förderungswürdige anerkannt gemeinnützige Einrichtung erfolgen.

Die unter Buchstabe a) genannten Personen werden durch einen Nachruf in einer am Wohnort des Verstorbenen verbreiteten Tageszeitung geehrt, in der Regel in derjenigen, die der Verstorbene selbst gehalten hat oder die von den Angehörigen genannt wird. Der Nachruf soll sich auf ein kurzes Wort des Gedenkens und der Verbundenheit beschränken und das Format von 96 x 80 mm haben.

\*

Diese Ehrungsordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Ehrungsordnungen des Bezirks Oberbayern.

Die Ehrungsordnungen des DSB und des BSSB sind Bestandteil dieser Ehrungsordnung.

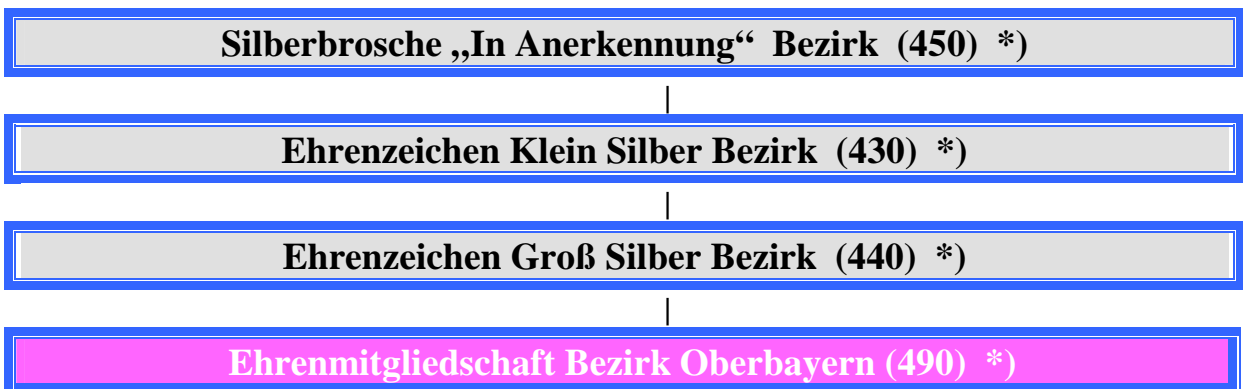
Bernau, 10. Februar 2010

gez. Eberhard Schuhmann  
1. Bezirksschützenmeister

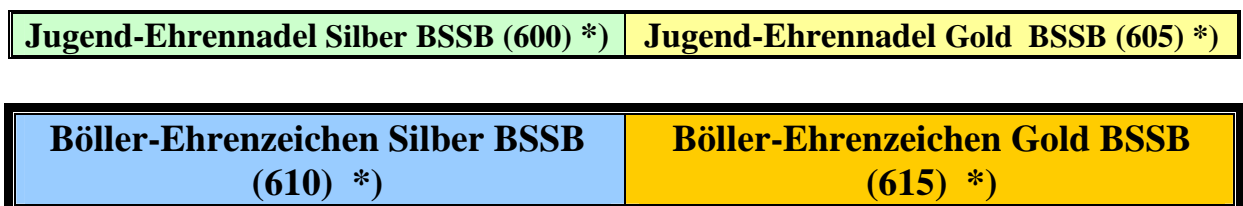
## Reihenfolge der Vergabe von Ehrenzeichen Bezirk - BSSB – DSB



**Ehrungen des Bezirks Oberbayern, die nur unter besonderen Voraussetzungen  
verliehen werden! Siehe Ehrungsordnung des Bezirks!**



**Ehrungen des BSSB, die nur unter besonderen Voraussetzungen verliehen werden!  
Siehe Ehrungsordnung des BSSB! - Anträge an den Bezirksjugendleiter  
bzw. Bezirksreferenten Böller!**



*) Ausführliche Begründung unbedingt erforderlich
---